

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	2 (1897)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Verhandlungen der naturforschendn Gesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mustergültigen Vorlagen zu bilden und nach solchen zu arbeiten, noch lange nicht erfüllt. Die Muster- und Modellsammlung hat ebensowohl den Zweck, auch den Geschmack des Publikums zu bilden, und dieses — selbstverständlich so weit seine finanziellen Mittel es ihm erlauben — zu veranlassen, dem Gewerbestand durch entsprechende Aufträge auch Gelegenheit zu künstlerischer Betätigung zu geben. Wer sich ein Haus baut, wer sich ein Zimmer neu einrichtet und auf künstlerische Ausstattung Wert legt, sollte nicht versäumen, in der Muster- und Modellsammlung sich Rats zu erholen; er kann daselbst sich auch überzeugen, daß wir in Chur Handwerker besitzen, die im Stande sind, sehr weitgehenden Anforderungen zu genügen, und daß eine solide und geschmackvolle Zimmereinrichtung in Chur ebenso gut und ebenso billig erstellt werden kann, als anderswo. Auf diese Weise mit beizutragen an der Hebung des Handwerks und zugleich des Nationalwohlstandes sollte jeder Vermögende sich zur Pflicht machen.

---

## Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft.

(Aus den Protokollen der Gesellschaft.)

Die Naturforschende Gesellschaft eröffnete ihre Sitzungen den 20. Oktober. Die Vorstandswahlen hatten folgendes Ergebnis: Hr. Dr. P. Lorenz, Präsident, Hr. Dr. Fr. Kaiser, Vizepräsident, Hr. Dr. C. Bernhard, Altuar, Hr. Hauptm. Pet. Bener, Kassier, Hr. Major A. Zuan, Bibliothekar und die Hh. Professor Dr. G. Ruzberger und Professor Dr. Tarnuzzer, Beisitzer.

Hr. Prof. Dr. Chr. Tarnuzzer hielt einen Vortrag über das Rutschgebiet von Weiden. Anlässlich der Frage, ob das abgebrannte Dorf Weiden an der bisherigen Stelle oder an einer andern weniger gefährlichen wieder aufgebaut werden solle, hatte die hohe Regierung den Vortragenden beauftragt, das ganze Rutschgebiet zu untersuchen und ein bezügliches Gutachten abzugeben. Das Ergebnis ist im Wesentlichen folgendes: Die linke Glennerseite besteht an der Oberfläche vielfach nicht aus eigentlichem Bündnerschiefer, sondern aus aufgelagerten Schuttmassen. Die Basis dieses ganzen Gebietes, d. h. das linke Glennerufer wird nun fortwährend angefressen, sowohl durch die Gewalt des Glenners allein, als besonders auch durch Querströmungen

in demselben, welche durch die Einmündung der wilden Bäche der Töbel von Duvin, Pitasch und Riein entstehen. Es wird dies an Hand verschiedener geologischer Funde an Ort und Stelle erläutert. Die Folge dieser Erosion der Basalt ist natürlich ein Nachrutschen des ganzen Schuttgebietes. Außerdem ist besonders der mittlere Teil des Gebietes sehr wasserzügig. Wasserausschwünge und Quellen in größerer Zahl deuten darauf hin.

Da die Beidener nicht gesonnen sind, ihr Dorf auf dem aus solidem Gestein bestehenden rechten Glennerufer aufzubauen, wie vorgeschlagen war, so empfiehlt der Vortragende Folgendes zum Schutze der früheren Stelle. Ein Längswuhr am linken Glennerufer, Entwässerung, besonders des mittleren Teils des Rutschgebietes, Verminderung der durch die Zuflüsse bedingten Querströmung im Glenner durch geeignete Sprengarbeiten.

Den 3. November hielt Herr Dr. P. Lorenz einen Vortrag: Vorschläge zur Revision des bündnerischen Fischereigesetzes. Der Referent macht uns zuerst mit der Geschichte unserer Fischereigesetzgebung bekannt. Unser jetziges kantonales Gesetz stammt vom Jahre 1362, und 1875 wurde das Bundesgesetz erlassen. Seither wurden zu wiederholten Malen vom Kleinen Rat, Standeskommission und Spezialkommissionen Entwürfe ausgearbeitet, welche unser Gesetz mit dem eidgenössischen in Einklang bringen sollte. Zwei Entwürfe kamen zur Volksabstimmung und wurden verworfen.

Momentan liegt ein Doppelentwurf der Regierung vor, der in der diesjährigen Großenession zur Behandlung gelangen sollte. Auf Gesuch von Hrn. Dr. Lorenz wurde die Beratung verschoben und derselbe wünscht nun, daß die Sache in unserer Gesellschaft diskutiert werde, und daß letztere eventuell mit Vorschlägen an die Regierung gelange. Nach seiner Ansicht wären im Wesentlichen folgende Vorschläge zu machen. Die Fischerei ist kantonal, und der Kanton erhebt Patenttaxen. Die Gemeinden haben das Recht, auch ihrerseits Taxen zu erheben. Die Schonzeit wird auf die Zeit vom 15. September bis Ende Juni ausgedehnt, die Netzmassenweite soll nicht unter 2,4 Cm. sein. Kleinere als 20 Cm. lange Forellen dürfen nicht gefangen werden. Erstellung von Fischleitern, wo solche nötig sind.

Nach kurzer Diskussion wird einstimmig beschlossen, eine Eingabe im Sinne der Vorschläge des Referenten an die Regierung zu machen.

Den 17. November hielt Hr. Kantonstierarzt E. Jepponi einen Vortrag über Serum-Einspritzungen zur Erkennung, Verhütung und Heilung von ansteckenden Krankheiten. Der sehr interessante Vortrag wird in der folgenden Nummer des „Monatsblattes“ vollständig publiziert werden.

---

## Erdbeben in Graubünden im Jahre 1895.

Der Bericht der schweiz. Erdbebenkommission über die Erdbeben der Schweiz im Jahre 1895 enthält folgende, Erdbeben im Kanton Graubünden betreffende Stellen:

1. Den 26. Juni 1 Uhr 50 Minuten nachmittags verspürte man in Scans einen Erdstoß von S.-W.—N.-O. Anhaltendes Zittern der Häuser, Klirren der Fenster. Das benachbarte Italien und Tirol melden für diesen Tag keine Beben.

2. Den 7. August circa 8 U. 50 M. abends wurde ein Erdstoß in den Kantonen Graubünden, Glarus und Tessin, im Tirol und Italien verspürt.

Aus Haldenstein, N.-W. Chur, berichtet ein zuverlässiger Beobachter: „Am Abend des 7. August, 10 Min. vor 9 Uhr, spürte ich eine ganz leichte, wellenförmige Erderschütterung, begleitet von einem Rauschen wie vom Wind bei völliger Windstille; denn an einem ganz nahe stehenden Nutzbaume bewegte sich nicht ein Blättchen; scheinbar von S. kommend, nur etwa 2 Sek. dauernd, bemerkbar durch Knistern in den Wänden.“

Braggio, im südlichen Val Calanca: Um 8 U. 47 M. drei kurze Stöße von unten, wie wenn eine Person absichtlich die Zimmerdecke in zitternde Bewegung gebracht hätte, zuletzt ein schwaches Zittern. Ganze Dauer 6 Sekunden.

Soglio im Bergell: 8. U. 45 M. starke wellenförmige Stöße, 30 Sekunden dauernd, scheinbar von N.-O.—S.-W. Die Holzwände krachten. Kranken wurden im Bett gerüttelt.

Die Stöße repräsentieren ein apenninisch-alpines Beben, umschrieben durch: Siena-Benedig-Feltre-Busterthal-Haldenstein-Glarus-Ameglia-Pisa. Das Schüttergebiet ist eine N.—S. sich erstreckende Ellipse mit einer großen Axe von ca. 410 Km. und einer kleinen von